

Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund

Synoptische Gegenüberstellung der Alt- und Neufassung

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

<u>Altfassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Änderungen</u>
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Wittmund Aufgrund der §§ 117 Abs. 3 und 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und des § 33 Abs. 1.2 des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Kreisausschuß des Landkreises Wittmund am 11. Februar 1992 folgende Verordnung erlassen: Inhaltsübersicht <u>I. Abschnitt Einleitende Bestimmung</u> § 1 Geltungsbereich <u>II. Abschnitt Unterhaltungsordnung</u> § 2 Unterhaltungspflicht (§ 107 NWG) § 3 Umfang der Unterhaltung (§ 98 NWG) § 4 Duldung der Unterhaltung (§ 115 NWG) § 5 Anlagen in und am Gewässer, Änderung am Gewässer <u>III. Abschnitt Schauordnung</u> § 6 Durchführung der Schau § 7 Schautermin § 8 Umfang der Schau	Neufassung der Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund vom 00.00.2020 Aufgrund der §§ 78 Abs. 3 Satz 2, 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), wird verordnet:	Inhaltsübersicht entfällt in der Neufassung.

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

§ 9 Duldung der Schau § 10 Niederschrift über die Schau § 11 Behandlung festgestellter Mängel <u>IV. Abschnitt Zuwiderhandlungen</u> § 12 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel V. Abschnitt Schlußbestimmungen § 13 Berührung weitergehender Vorschriften § 14 Inkrafttreten I. Abschnitt / Einleitende Bestimmungen		
	I. Abschnitt Sachlicher Geltungsbereich § 1 Ziel und Zweck Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und deren Schau auf die Samt- und Einheitsgemeinden zu übertragen.	
§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Wittmund mit Ausnahme derjenigen Gewässer, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden. (2) Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den	§ 2 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Wittmund. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden. Laut Gesetzesdefinition sind Gewässer dritter Ordnung Gräben die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (§ 1 Abs. 1 NWG).	§ 1 ist neu. Dies dient einer übersichtlichen und verständlichen Gliederung Sinngemäß gleich. Definition „Gewässer dritter Ordnung“ nun deutlich kürzer.

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

Gewässern erster Ordnung (Bundeswasserstraßen, Landesgewässer) und den Gewässern zweiter Ordnung (Verordnung der oberen Wasserbehörde über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung jeweils für einen Wasser- oder Bodenverband) gehören und die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- und entwässern. (3) Eine besondere Bedeutung kommt hier den Schaugräben zu. Das sind Gewässer dritter Ordnung, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ordnungsgemäße Entwässerung regelmäßig geschaut werden. Ein Verzeichnis der Schaugräben wird von den Gemeinden (Einheitsgemeinden oder Samtgemeinden) aufgestellt und durch einen Lageplan 1:25000, in dicht bebauten Gebieten 1:5000, ergänzt. Das Verzeichnis und der Lageplan liegen bei der Gemeinde und bei der unteren Wasserbehörde aus. (4) Ausgenommen sind Gewässer, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen ähnlichen Zwecken hergestellt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen (Verrohrungen oder offene Ab- und Zuflüsse) zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. II. Abschnitt / Unterhaltung § 2 Unterhaltungspflicht	Eine hervorzuhebende Bedeutung kommt den sog. Schaugräben zu, die eine besondere örtliche Bedeutung für die Oberflächenentwässerung aufweisen. Die Bestimmung, welche wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer dritter Ordnung in den Status eines Schaugrabens erhoben werden, wird den Gemeinden und Samtgemeinden übertragen. Über die Schaugräben ist von den Gemeinden/ Samtgemeinden ein Schauverzeichnis aufzustellen. II. Abschnitt Unterhaltungsordnung § 3 Unterhaltungspflicht (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.	Sinngemäß gleich. <u>Vorschriften über den Maßstab jetzt in § 9 Abs. 1!</u> Der alte Paragraph 1 Abs. 4 entfällt. Neu.
--	---	--

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt unter Beachtung der Schutzfristen des Nieders. Naturschutzgesetzes dem Eigentümer, läßt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltungspflicht am 15. Juli 1960 einem Wasser- oder Bodenverband, einer Gemeinde oder aufgrund eines besonderen Rechtstitels einem anderen, so bleibt der Verband, die Gemeinde oder der andere unterhaltspflichtig. (2) Der Landkreis kann die Unterhaltungspflicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf das Land, auf einen Unterhaltungsverband oder auf eine Gemeinde übertragen, wenn die Betroffenen dieser Übertragung zustimmen. § 3 Umfang der Unterhaltung (1) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung (§ 98 NWG) sind die von dieser Verordnung erfaßten Gewässer in jedem Herbst, spätestens bis zu den öffentlich bekanntgegebenen Schauterminen, zu räumen. Die	(2) Der zur Unterhaltung Verpflichtete bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer dritter Ordnung obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit es nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger (§ 40 WHG, § 69 NWG). (3) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unaufgefordert nach Bedarf durchzuführen. (4) Die Unterhaltung der Schaugräben ist regelmäßig gemäß den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. § 4 Umfang der Unterhaltung (1) Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes:	Bezug zum WHG und NWG hergestellt. Sinngemäß gleich. Satz 2 entfällt. Neu. Neu. Der Paragraph zum Unterhaltungsumfang wurde grundlegend geändert. In der Neufassung ist nun deutlich
--	---	---

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

Unterhaltungsarbeiten dürfen gemäß § 37 Abs. 1 und 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes an mit Röhricht bestandenen Gräben in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur an einer Seite des Grabens durchgeführt werden. Abflußbehindernde Hecken, Büsche oder andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten, gerodet, erheblich beschädigt oder zerstört werden. Es können in besonders zu begründenden Fällen über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung jahreszeitlich frühere oder spätere Unterhaltungsarbeiten zugelassen werden (§ 37 Abs. 5 NNatG). Der Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. (2) Eine Unterhaltung der in dieser Verordnung erfaßten Gewässer durch Anwendung chemischer Mittel ist nicht zugelassen.	1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Die allgemeinen Bewirtschaftungsziele des WHG und NWG sind zu beachten. Die Gewässer sind unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte in schonender Weise zu unterhalten. 3. Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus § 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 NWG und § 39 Abs. 2 WHG. Sie umfassen insbesondere a. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, b. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, c. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, d. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. (2) Naturschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Einschränkungen sind bei der Durchführung der Unterhaltung zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere zu beachten, dass es verboten ist... a. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen und Röhrichte in dieser Zeit zurückzuschneiden. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39	detaillierter und übersichtlicher geregelt, was sich aus dem WHG und dem NWG ergibt – diese werden hier sinngemäß wiedergegeben.
---	--	---

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

§ 4 Duldung der Unterhaltung (1) Der Eigentümer, die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und das für die Unterhaltung notwendige Material entnehmen, wenn dieses anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden kann. (2) Der Eigentümer, die Anlieger und die Unterhaltungspflichtigen haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Böschungsschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Böschung bepflanzt und, wenn es	Abs. 5 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)). b. Letzteres bedeutet, dass ein abschnittsweises Zurückschneiden im Sinne des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ein wechselseitiges einseitiges Räumen sein kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. c. Bei Gewässern mit einem geringen Abflussquerschnitt ist auch der gänzliche Rückschnitt des Röhrichts erlaubt, wenn anderenfalls der Wasserabfluss nicht gewährleistet werden kann. Auf § 44 BNatSchG wird hingewiesen. § 5 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (1) Von den Eigentümern, Anliegern und Hinterliegern der Gewässer sind die sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes ergebenden besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung zu beachten. (2) Das bei der Räumung anfallende Räumgut (z. B. Sträucher, Wurzeln usw.) ist alsbald zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Sonstiger Aushub (Erde, Schlamm mit pflanzlichen Bestandteilen) darf am Gewässerrand abgelegt und an Ort und Stelle eingeebnet werden. Er ist in der Weise zu verarbeiten, dass die entnommenen Bestandteile nicht wieder ins Gewässer gelangen können und auf Dauer keine Ufererhöhungen (Uferrehnen) entstehen.	Diese Verordnung wurde an das Abfallrecht und die aktuelle Erlasslage angepasst. Der alte § 4 wird dadurch „überflüssig“ gemacht, dass nun grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass der Eigentümer oder der Hinter-/Anlieger für die Gewässerunterhaltung zuständig ist (Siehe § 2!). Eine Ausnahme, welche eine Anliegerzuständigkeit begründen würde, ist an anderer Stelle bereits im Gesetz geklärt (§ 7).
--	--	---

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt, den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet. (3) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechtes oder Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. (4) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so haben die Betroffenen nach den Bestimmungen des § 115 NWG Anspruch auf Schadenersatz. § 5 Anlagen in und am Gewässer, Änderungen am Gewässer (1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung des Landkreises. Hierzu gehören z. B. Dammstellen, Verrohrungen, Brücken, Stauanlagen, Ufermauern und ähnliche Bauwerke.	(3) Räumgut und Aushub, welcher bei beengten Verhältnissen nicht an Ort und Stelle verarbeitet werden kann und verbracht werden muss, ist ebenfalls ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln. (4) Der Anlieger oder Hinterlieger hat das Einebnen des Aushubs durch den Unterhaltungspflichtigen auf seinem Grundstück zu dulden. (5) Dränausmündungen, Rohrleitungsausmündungen, Entwässerungsanlagen und andere Bauwerke im Böschungsbereich sind so anzulegen, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren. ----- § 6 Einfriedung, Randstreifen an Gewässern (1) Für die Gewässer dritter Ordnung, die nicht Verbandsgewässer sind, gilt: 1. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu einem Meter, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder durch das Gewässer erforderlich werden (z. B. Brücken). 2. Bäume und Sträucher dürfen an Gewässern dritter Ordnung nur gepflanzt werden, wenn durch sie die Gewässerunterhaltung oder der Wasserabfluss nicht gefährdet werden. Bäume, Sträucher und andere Gegenstände dürfen entfernt werden, wenn diese den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung	Der alte § 5 wurde ausführlicher in den §§ 6 und 7 eingeteilt.
--	--	---

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

	wesentlich erschweren. 3. Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer der Gewässer nicht beschädigen und der Wasserabfluss durch Viehtritt nicht gefährdet werden kann. Die Einfriedigungen müssen daher in einem Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante entfernt aufgestellt und unterhalten werden. Die Untere Wasserbehörde kann bei Nichtbeachtungen erforderliche Maßnahmen anordnen. 4. In einem Streifen am Ufer von mindestens 80 cm Breite entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird. 5. Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern. 6. Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können. § 7 Ausnahmen Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen und Einschränkungen dieser	
--	--	--

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

III. Abschnitt / Schauordnung § 6 Durchführung der Unterhaltung (1) Die Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf unter Beachtung der Schutzfristen des Nieders. Naturschutzgesetzes, die bedeutenderen Gewässer (Schaugräben nach § 1 Abs. 3) werden regelmäßig im Herbst eines jeden Jahres geschaut (Gewässerschau). (2) Mit der Gewässerschau werden die Gemeinden/Samtgemeinden des Kreises beauftragt. Mit der Durchführung der Schau können die Gemeinden/Samtgemeinden auch Beauftragte der Mitgliedsgemeinden betrauen. Die Leitung der Schau kann einem Schaubeauftragten übertragen werden. (3) Die untere Wasserbehörde führt in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf eine Besichtigung der Gewässer III. Ordnung durch. Die Besichtigung soll mit der Gewässerschau durchgeführt werden.	Unterhaltungsordnung zulassen, wenn dadurch der Wasserabfluss nicht behindert und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet werden. Der Unterhaltungspflichtige ist zu hören. § 12 Schaubeauftragte (1) Die von den Samt- und Einheitsgemeinden eingesetzten Schaubeauftragten üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 23 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), aus. (2) Sofern die Schau durch ehrenamtliche Beauftragte durchgeführt wird, ist diese Kommission mit mindestens 2 Personen zu besetzen.	Schaubeauftragte gleich geblieben. Neu. Kein neues Äquivalent.
--	--	---

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

§ 7 Schaftermin (1) Die Schau der bedeutenderen Gewässer III. Ordnung (Schaugräben) soll bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. (2) Die Schaftermine sind in den betroffenen Gemeinden bzw. Samtgemeinden mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzumachen. (3) Von den Schafterminen ist die untere Wasserbehörde zu verständigen.	§ 13 Schaftermin, Bekanntmachung (4) Die Gewässerschau einschließlich der Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. (1) Die Samt- und Einheitsgemeinden geben die von ihnen durchzuführenden Schauen mindestens vier Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt. Die Schau für Teilgebiete der Samt- und Einheitsgemeinden kann zu verschiedenen Terminen stattfinden. (2) Die Untere Wasserbehörde ist von den Schafterminen in Kenntnis zu setzen. (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gewässer am Schaftermin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden haben und dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.	Frist noch hinten verlegt. Bekanntmachungsdatum nun weiter im voraus. Gleich. Inhalt der Bekanntmachung nun vorgeschrieben.
§ 8 Umfang der Schau (1) In dem Schaftermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer und ihre Böschungen ordnungsgemäß unterhalten werden (§ 4 NWG) und ob in oder an ihnen neue Anlagen bestehen, die offensichtlich nicht genehmigt sind (§ 91 NWG), vorhandene Anlagen mangelhaft unterhalten werden (§ 109 NWG) oder	§ 10 Zweck der Schau Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden oder andere Zuwiderhandlungen die Gewässer beeinträchtigen. § 11	Der alte § 8 wurde übersichtlicher in den §§ 10 und 11 aufgeteilt und ergänzt. Der Zweck der Schau wird nun deutlich kürzer behandelt. „Ordnungsgemäß“ bezieht sich auf Einhaltung der Vorschriften des WHG und NWG. Es sind nicht mehr alle mgl. Verstöße aufgezählt.

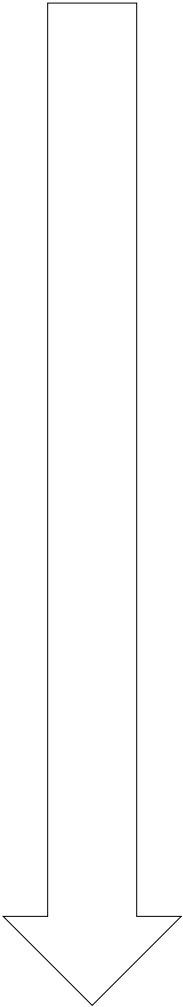
Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

ohne Genehmigung gemäß §§ 119 ff. NWG ausgebaut wurden. Ausbau ist die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. (2) Bei jeder Abwassereinleitung ist zu prüfen, ob diese genehmigt ist, eine Erlaubnis oder Bewilligung vorliegt und ob die Genehmigungsvoraussetzungen noch zutreffen, die Genehmigungsbedingungen noch ausreichen, die Reinigungsanlagen vorschriftsmäßig angelegt und gewartet und die Abwässer gereinigt sind.	Durchführung der Schau (1) Die Schau der bedeutenden Gewässer dritter Ordnung (Schaugräben), deren Unterhaltung nicht einem Wasser- und Bodenverband obliegt, wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Wittmund übertragen. Sie wird im Herbst jedes Jahres durchgeführt. Die Gemeinden und Samtgemeinden können Schaubeauftragte einsetzen. (2) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, an den Gewässerschauen teilzunehmen. (3) Die sonstigen Gewässer dritter Ordnung, die nicht Schaugräben sind und nicht von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten werden, werden von der Unteren Wasserbehörde nach Bedarf geschaut.	
§ 9 Duldung der Schau (1) Der Vertreter der an der Gewässerschau beteiligten Körperschaften und die von diesen bestellten Schaubeauftragten sind jederzeit befugt, die der Gewässerschau unterliegenden Gewässer zu besichtigen und ihre Böschungen zu betreten.	§ 14 Befugnisse der Schaubeauftragten Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 2 NWG die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.	Sinngemäß gleich.

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

	III. Abschnitt Schauverzeichnis, Gewässerschau § 9 Aufstellen des Schauverzeichnisses (1) Gemäß § 2 dieser Verordnung obliegt den Gemeinden und Samtgemeinden die Aufstellung der jeweiligen Schauverzeichnisse in Form von Karten, die keinen größeren Maßstab als 1:5.000 haben sollten. In diesen Verzeichnissen kann die Unterhaltung der jeweiligen Situation angepasst wie folgt in drei unterschiedlichen Kategorien geregelt werden: 1. Jährliche wiederkehrende Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes 2. Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes alle zwei Jahre 3. wechselseitige Unterhaltung, das heißt in Fließrichtung gesehen • einseitig links in jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl • einseitig rechts in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl Aufgrund der besseren Ortskenntnisse sollen diese Entscheidungen zur den v.g. Unterhaltungsweisen eigenständig von den Gemeinden/ Samtgemeinden getroffen werden. Das Einräumen der Optionen Nr. 2 und 3 soll insbesondere die Intention der Wassergesetze zu einer schonenden Gewässerunterhaltung ermöglichen. (2) In dem Schauverzeichnis, sprich der Kartenunterlage, ist die v.g. Art und Weise der Gewässerunterhaltung auf den	Den Gemeinden wird nun übersichtlich dargestellt, wie ein Schauverzeichnis anzulegen ist. Hier ist nun der Maßstab geregelt. Vorschrift nun deutlich umfangreicher. Inhalt, Gliederung und Formalia des Schauverzeichnisses klar und einheitlich geregelt. Dadurch wird für alle Gemeinden und Samtgemeinden eine Grundlage
--	---	--

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

§ 10 Niederschrift über die Schau (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen	jeweils betroffenen Strecken wie folgt darzustellen: zu 1. durchgezogene gegenüber anderen Darstellungen deutlich hervorstechende Linie, zu 2. gestrichelte ebenfalls deutlich hervorstechende Linie, zu 3. Linie bestehend aus Strichen und Punkten, die ebenfalls deutlich erkennbar sein muss. (3) Die wie vor klassifizierten Gewässer und die vorgeschriebene jeweilige Unterhaltungsweise werden in einer zentral bei der Unteren Wasserbehörde geführten GIS-Karte aufgenommen. Die Gemeinden/ Samtgemeinden haben die Schaugräben und deren vorgesehene Unterhaltungsweise zur Unteren Wasserbehörde zu melden. Das gleiche gilt auch für jede Änderung. (4) Dieses Schauverzeichnis in Form der beschriebenen Karte wird für jedermann einsehbar auf der Homepage des Landkreises Wittmund eingestellt. (5) Die Samtgemeinden können die Festlegungen unter Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden übertragen. Diese können in den dafür vorgesehenen Gremien diesbezügliche Vorschläge erarbeiten und den Samtgemeinden zum Beschluss vorlegen. Die Federführung und die letztendlichen Entscheidungen verbleiben bei den Samtgemeinden. § 15 Niederschrift Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss erkennbar sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt	für eine gemeinschaftlich kompatible Digitalisierung geschaffen. Enthält diverse Optimierungen bezüglich der Aufgaben des /der Schaubeauftragten und der
---	--	--

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Landkreis als untere Wasserbehörde zu übersenden. § 11 Behandlung festgestellter Mängel (1) Werden Mängel bei der Schau nach § 6 ermittelt, so ist von den mit der Schau Beauftragten möglichst kurzfristig eine Nachschau anzuberaumen und durchzuführen. (2) Sofern Nachschauen angesetzt werden müssen, haben die Säumigen die auf sie entfallenden Kosten der Nachschau zu tragen. Die Höhe der Nachschauggebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Nachschau (Personal- und Sachkosten). Die Nachschaukosten werden von den Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt und eingezogen. (3) Ergibt die Nachschau, daß der Unterhaltungspflichtige das Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten hat, berichtet die mit der Schau beauftragte Stelle innerhalb einer Woche den	wurden und welche Maßnahmen und Fristen zu deren Behebung erforderlich sind bzw. welche Vereinbarungen eventuell bereits mit den Säumigen getroffen wurden. ----- § 16 Behandlung festgestellter Mängel 1) Die Schaubeauftragten haben die gemäß § 15 gefertigten Niederschriften zur weiteren Sachbearbeitung zu den Einheitsgemeinden und Samtgemeinden weiterzuleiten. (2) Die Einheitsgemeinden/ Samtgemeinden weisen die Säumigen schriftlich auf die festgestellten Mängel hin. Den Aufforderungen ist eine aussagefähige Kartenunterlage mit einer Eintragung der vorgefundenen Mängel beizufügen. Es ist eine Frist zur Behebung derselben zu benennen und auf die notwendige Nachschau hinzuweisen. (3) Die Säumigen haben die für die Nachschau entstehenden Kosten zu tragen. Die mit der Schau Beauftragten können die Kosten (nur die tatsächlichen entstandenen Personal- und Sachkosten) eigenständig festsetzen und einziehen. (5) Ergibt die Nachschau, dass das Gewässer nach wie vor nicht ordnungsgemäß unterhalten wurde, berichtet die Gemeinde bzw. Samtgemeinde kurzfristig den Landkreis als Untere Wasserbehörde.	Gemeindeverwaltung. Kein Äquivalent. Ergänzung zum Verfahren. Zunächst ist die Gemeinde für die Aufforderung zuständig. Sinngemäß gleich. Sinngemäß gleich. Genaue Frist „innerhalb einer Woche“ entfällt. Ersetzt durch „kurzfristig“.
--	--	--

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

Landkreis als untere Wasserbehörde. (4) Der Bericht muß enthalten: - genaue Anschrift des Unterhaltungspflichtigen. - Bezeichnung des Flurstücks (Flurstücksnummer, Flurnummer, Gemarkung), an dem das Gewässer liegt, - einen Lageplan, nicht kleiner als im Maßstab M 1:5000, mit einer Einzeichnung der zu unterhaltenden Gewässerstrecke und der Kennzeichnung der Strecke mit Mängeln. IV. Abschnitt / Zuwiderhandlungen § 12 Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmittel (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. V. m. § 190 Abs. 4 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer innerhalb von 14 Tagen nach einer durchgeführten Nachschau die Mängel nicht abgestellt und damit ein Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten hat. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	(6) Der Bericht muss enthalten: - Genaue Anschrift der/ des Unterhaltungspflichtigen - Lageplan mit Kennzeichnung der nicht ordnungsgemäß unterhaltenen Grabenstrecken und der festgestellten Mängel - Kopie der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde/ Samtgemeinde (4) Ferner sind die Säumigen darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Nichtbeachtung der ausreichenden Unterhaltungsverpflichtung eine Meldung an die Untere Wasserbehörde ergehen wird und von dort weitere Maßnahmen ergriffen werden. ----- IV. Abschnitt § 17 Ordnungsbehördliche Maßnahmen Maßnahmen die aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung getroffen oder erforderlich werden, regeln sich nach § 100 WHG bzw. nach § 128 NWG.	Grundsätzlich sinngemäß gleich. Nun muss jedoch auch die schriftliche Aufforderung der Gemeinde beigelegt werden. Kein altes Äquivalent für den neuen Abs. 2 und 4. Umgang mit dem Säumigen nun näher geregelt. Deutlich kürzer. Es wird auf das WHG und NWG verwiesen. (Das Nds. SOG ist nun das NPOG.) Entfällt.
--	---	--

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

Geldbuße bis zu 100000,-- DM geahndet werden. (3) Halten die mit der Schau beauftragten Gemeinden oder die von diesen bestellten Schaubeauftragten aufgrund der Gewässerschau Ersatzvornahmen für erforderlich, so legen sie den Schaubericht mit einem entsprechenden Vorschlag dem Landkreis als untere Wasserbehörde vor. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den §§ 112 NWG und 44 SOG; zuständig ist der Landkreis. (4) Zuständig für die Festsetzung von Bußgeldern und die Durchführung von Ersatzvornahmen ist der Landkreis als untere Wasserbehörde. Bei Ersatzvornahmen läßt der Landkreis die Unterhaltungsarbeiten des Unterhaltungspflichtigen durch ein Unternehmen ausführen. Die entstandenen Kosten werden von dem Unterhaltungspflichtigen eingezogen.		Entfällt. Entfällt.
V. Abschnitt / Schlussbestimmungen § 13 Berührung weitergehender Vorschriften (1) Etwaige weitergehende Vorschriften für die zu den Wasser- und Bodenverbänden gehörenden Gewässer werden durch diese Verordnung nicht berührt.	----- § 8 Weitere Rechtsvorschriften Weitergehende Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ----- V. Abschnitt § 18 Übergangsbestimmungen	Sinngemäß gleich.

**Gegenüberstellung Alt- und Neufassung der
Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltensordnung) für den Landkreis Wittmund**

§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Die Schau- und Unterhaltungsordnung für die Gewässer III. Ordnung im Landkreis Wittmund vom 18. Februar 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft. Wittmund, den 17. Februar 1992 Schultz Oberkreisdirektor	Das Verfassen einer endgültigen gemeinschaftlichen Kartengrundlage wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinausgehen. Bis dahin hat jede Gemeinde/ Samtgemeinde eine geeignete Kartengrundlage mit den v.g. Informationen zu erstellen. Eine Kopie hiervon ist der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. § 19 Schlussbestimmung Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.02.1992, S. 8) außer Kraft. Wittmund, den 00.00.2020 Landkreis Wittmund Der Landrat (Heymann)	Neu und erst jetzt notwendig. Entsprechend.
---	--	---

Die Altfassung wurde in Ihrer originalen Reihenfolge belassen. Die Reihenfolge der Neufassung wurde jedoch angepasst, um so weit wie möglich einen Vergleich der Themenbereiche möglich zu machen.